

18. Wahlperiode

Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten **Maik Penn (CDU)**

vom 03. März 2020 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 03. März 2020)

zum Thema:

Schwimmunterricht in Berlins Schulen – Pflicht, freiwillig oder ausgefallen?

und **Antwort** vom 12. März 2020 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 17. März 2020)

Senatsverwaltung für Bildung,
Jugend und Familie

Herrn Abgeordneten Maik Penn (CDU)

über

den Präsidenten des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

A n t w o r t

auf die Schriftliche Anfrage Nr. 18/22816

vom 3. März 2020

**über Schwimmunterricht in Berlins Schulen – Pflicht, freiwillig oder
ausgefallen?**

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

1. Wie viele Unterrichtsstunden sind laut Rahmenlehrplan an Berliner Schulen in welcher Klassenstufe für Schwimmunterricht vorgesehen?

Zu 1.:

Der Rahmenlehrplan der Berliner Schulen beinhaltet keine Angaben über den Umfang des Schwimmunterrichts. Laut Grundschulverordnung wird der einstündige obligatorische Schwimmunterricht spätestens in der Klassenstufe 3 durchgeführt.

2. Wie viele Unterrichtsstunden haben in den jeweiligen Klassenstufen in den Jahren 2015 bis 2019 tatsächlich stattgefunden, wie viele sind ausgefallen?

Zu 2.:

Der erteilte Schwimmunterricht an den öffentlichen Berliner Schulen wird nicht gesondert erfasst. Angaben zum Vertretungsanfall und somit auch zum Unterrichtsausfall werden nicht differenziert nach Unterrichtsfächern und Jahrgangstufen erhoben.

3. Welche Gründe gab es für Unterrichtsausfälle beim Schwimmunterricht, gibt es Besonderheiten in bestimmten Bezirken und wie wird hier gegengewirkt?

Zu 3.:

Siehe Antwort zu Frage 2.

4. Welche Qualifikation müssen im Schwimmunterricht eingesetzte Lehrkräfte haben, wie hat sich dieser Personenkreis seit 2015 entwickelt?

Zu 4.:

Schwimmunterricht darf nur von Lehrkräften erteilt werden, die entweder Sportunterricht geben dürfen und in deren Ausbildung eine abgeschlossene Schwimmausbildung integriert war oder die eine Lehrbefähigung zur Erteilung des Schwimmunterrichts besitzen. Alle Lehrkräfte, die Schwimmunterricht erteilen, müssen das Deutsche Rettungsschwimmabzeichen in Silber besitzen. Der Nachweis der Rettungsfähigkeit darf nicht älter als vier Jahre alt sein.

Zur Sicherung des Schulschwimmunterrichts bietet der Senat von Berlin jährlich einen Weiterbildungskurs an. Im Rahmen dieses Weiterbildungsangebotes können Lehrkräfte ohne Fakultas Sport die Lehrbefähigung Schwimmen erwerben. Dieses Weiterbildungsangebot ist seit Jahren durch Lehrkräfte der Berliner Grundschulen stark nachgefragt.

Seit 2015 nehmen Lehrkräfte der Berliner Schulen, die den Schwimmunterricht erteilen, an Fortbildungsveranstaltungen zur Auffrischung der Rettungsfähigkeit teil, die von der Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie organisiert werden.

5. An welchen Schulen, Schultypen und in welchen Bezirken sind wie viele Schwimmunterrichtsstunden ausgefallen?

Zu 5.:

Siehe Antwort zu Frage 2.

6. Wie viele Befreiungen vom Schulunterricht gab es in den jeweiligen Jahren an welchen Schulen/Schultypen und in welchen Bezirken mit welchen Begründungen?

Zu 6.:

Dem Senat von Berlin liegen keine Statistiken über Befreiungen und mögliche Gründe für Unterrichtsbefreiungen für den Schwimmunterricht vor.

7. Welche Vorgaben gibt es für die Schulen, um auf Besonderheiten wie z.B. Nichtschwimmern, Teilnahmeverweigerungen aus religiösen Gründen oder dauerhafte Abwesenheit vom Schwimmunterricht zu reagieren?

Zu 7.:

In den Ausführungsvorschriften über Beurlaubung und Befreiung vom Unterricht (AV Schulbesuchspflicht) ist geregelt, dass Schülerinnen und Schüler auf vorherigen

schriftlichen Antrag ihrer Erziehungsberechtigten aus zwingenden gesundheitlichen Gründen oder bei einer Behinderung ganz oder teilweise von der Teilnahme am Schwimm- und/oder Sportunterricht befreit werden können. Dem Antrag ist jeweils ein ärztliches Attest beizufügen. Auf das Attest kann bei vorübergehender oder offenkundiger Erkrankung oder Behinderung verzichtet werden. Ein religiöses oder weltanschauliches Bekenntnis allein ist kein wichtiger Grund, der eine Befreiung rechtfertigt.

8. Wie viel Prozent der Schulpflichtigen besaßen in welcher Klassenstufe jährlich von 2015 bis 2019 welches Schwimmabzeichen an Berliner Schulen?

Zu 8.:

In Berlin werden alle zwei Jahre ausschließlich die Zahlen der schwimmfähigen Kinder der dritten Klassen erfasst.

9. Wie viel Prozent legten im Rahmen des Schulunterrichts jeweils Schwimmabzeichen vom „Seepferdchen“ bis „Gold ab“?

Zu 9.:

Siehe Antwort zu Frage 8.

10. Was unternimmt oder plant der Senat zu unternehmen, um den Schwimmunterricht an Berliner Schulen sicher zu stellen?

Zu 10.:

Wie bereits mehrmals in Antworten auf Schriftliche Anfragen dargestellt, misst der Senat dem Schwimmunterricht an den Berliner Schulen in der 3. Klasse eine hohe Bedeutung zu. Für alle Berliner Schülerinnen und Schüler dieser Jahrgangsstufe wird ein qualifizierter Schwimmunterricht auf der Grundlage eines Rahmenlehrplanes mit mehr als 30 Wochenstunden im Schuljahr durch Sportlehrerinnen und Sportlehrer oder Lehrerinnen und Lehrer mit einer besonderen Lehrberechtigung für den Schwimmunterricht durchgeführt. Damit sind auch im Vergleich mit anderen Ländern gute organisatorische Rahmenbedingungen geschaffen, um für möglichst alle Schülerinnen und Schüler die Zielstellung einer erfolgreichen Schwimmbildung zu realisieren. Weitere Maßnahmen wurden im Gesamtkonzept „Schulschwimmen“ in der Drucksache 18/2040 vom 23. Juli 2019 dargestellt.

Berlin, den 12. März 2020

In Vertretung

Beate Stoffers
Senatsverwaltung für Bildung,
Jugend und Familie